



Landratsamt
Biberach

Aktueller Bericht zu den Strukturdaten der im Landkreis Biberach lebenden Flüchtlinge



Dezernat 4
Arbeit · Jugend · Soziales
und Integration

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht gibt einen aktuellen Überblick über die Strukturdaten der Flüchtlinge im Landkreis mit besonderem Blick auf deren Aufenthaltsstatus, um eine bessere Einschätzung darüber zu erhalten, wie viele Personen dauerhaft zu integrieren sind und wie viele Personen voraussichtlich noch ein Bleiberecht erhalten werden.

2. Datenerhebung, Begrifflichkeiten, Hinweise

Datenerhebung:

Um einen möglichst genauen Überblick über die aktuelle Situation zu erhalten, wurden neben den Daten des Amtes für Flüchtlinge und Integration (vorläufige Unterbringung) und dem Jobcenter auch die Daten der Ausländerämter herangezogen. Dort können alle Flüchtlinge nach ihrem ausländerrechtlichen Status ausgewertet werden, unabhängig vom Sozialleistungsbezug.

Flüchtlingsbegriff und Schutzformen:

Der Begriff **Flüchtling** wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich **anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), d. h. Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den **Flüchtlingsschutz** erhalten. Er umfasst definitorisch nicht andere Personengruppen. Das Bundesamt für Migration unterscheidet rechtskonform folgende Personengruppen:

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende: Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden wurde.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte: Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland:

Das Verständnis des in Deutschland geltenden Asylrechts wird durch ein Ineinandergreifen **mehrerer Regelungsebenen** mit jeweils **erheblicher Regelungsvielfalt** erschwert. Im Zentrum stehen die unterschiedlichen Kategorien des asylrechtlichen Schutzes, die ihre rechtlichen Grundlagen im nationalen Verfassungsrecht, im Völkerrecht sowie im Recht der Europäischen Union haben.

Auf der Ebene des nationalen Rechts ist zwischen den allgemeinen für drittstaatsangehörige Ausländer geltenden Vorschriften des **Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) einerseits und den besonderen Vorschriften des Asylrechts andererseits zu differenzieren. Das Aufenthaltsgesetz regelt allgemein für Drittstaatsangehörige die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit sowie die Aufenthaltsbeendigung. Begehrt der Ausländer hingegen im Bundesgebiet Asyl, sind die speziellen **Regelungen des Asylrechts** zu berücksichtigen, insbesondere die des Asylgesetzes (AsylG).

Man kann zwischen dem **internationalen** und dem **nationalen asylrechtlichen Schutz** unterscheiden.

Es wird zwischen vier Schutzformen unterschieden:



Quelle: BAMF

Asylberechtigung Art. 16 a GG und Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG:

Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der genannten 4 Schutzformen vorliegt. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhalten Antragstellende einen positiven Bescheid.

Dem überwiegenden Teil der im Landkreis Biberach lebenden Flüchtlinge wird oder wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt. In der Folge erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auf Basis der GFK.

Rechtliche Grundlagen und Folgen:

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn Lebensunterhalt gesichert und ausreichend Deutschkenntnisse
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Subsidiärer Schutz § 4 AsylG:

Dieser Schutz greift dann ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Beispiele sind die Verhängung der Todesstrafe, Folter etc.

Rechtliche Grundlagen und Folgen:

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- Bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, wenn Lebensunterhalt gesichert und ausreichende Deutschkenntnisse, nach drei Jahren, wenn herausragende Integrationsleistungen erbracht wurden
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Nationales Abschiebungsverbot, § 60 AufenthG:

Wenn die 3 vorgenannten Schutznormen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Ein Schutzsuchender darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Zielland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Rechtliche Grundlagen und Folgen:

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr
- Wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, wenn Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse
- Beschäftigung möglich

Duldung:

Vom asylrechtlichen Schutz zu unterscheiden ist die Rechtsstellung von sog. geduldeten Ausländern. Die Duldung betrifft vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG vorübergehend, z. B. wegen Reiseunfähigkeit, ausgesetzt wird.

Humanitäre Aufenthaltstitel:

Der asylrechtliche Schutz ist auch von anderen humanitären Aufenthaltstiteln abzugrenzen, die außerhalb des Asylverfahrens gewährt werden und auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht, z. B. nach § 23 Abs. 2 AufenthG, sog. Kontingentflüchtlinge.

3. Aktuelle Asyl- und Flüchtlingszahlen des Bundes BAMF (Juli 2016)

Das BAMF teilt im aktuellen Geschäftsbericht mit, dass im bisherigen Berichtsjahr 2016 **468.762 Erstanträge** vom Bundesamt entgegen genommen wurden. Die meisten Erstanträge im Jahr 2016 wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst:

- Syrien mit 196.028 Erstanträgen (41,8 % aller Erstanträge),
- Afghanistan mit 79.442 Erstanträge (16,9 % aller Erstanträge)
- Irak mit 66.143 Erstanträgen (14,1 % aller Erstanträge)

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 195.723 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 139,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auch im Juli überstieg die Zahl der Neuanträge deutlich die Zahl der beschiedenen Anträge. Insgesamt liegen dem BAMF derzeit über 500.000 unerledigte Anträge vor.

Die Schutzquote über alle Herkunftsländer liegt aktuell bei 61,8 Prozent. In 31,3 Prozent der positiv beschiedenen Fälle wurde den Betroffenen der Status des Flüchtlings nach der GFK zuerkannt. Weiter gestiegen ist der Anteil der Schutzsuchenden, die lediglich den Status eines subsidiär Schutzberechtigten erhielten und zwar von 23,4 % im Juni auf 30 % im Juli. Besonders hoch ist die Schutzquote bei den beiden wichtigsten Herkunftsstaaten Syrien (98,1 % bezogen auf das Gesamtjahr 2016) und Irak (77,8 %). Auch Schutzsuchende aus Eritrea erhielten zu 95 % einen positiven Bescheid.

4. Aktuelle Situation im Landkreis Biberach

Im Landkreis Biberach leben zum Stichtag 01.08.2016 **3.488 Flüchtlinge**.

Davon haben **1.002 eine Aufenthaltserlaubnis** aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (GFK). Darunter sind 749 Personen (75 %) aus Syrien. Sie haben in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung nach § 25 Abs. 2 AufenthaltsgG. Diese wird in der Regel für drei Jahre erteilt. Erwerbstätigkeit ist gestattet, eine Niederlassungserlaubnis kann frühestens nach drei Jahren beantragt werden. Stand 1.8.16 haben 245 Personen eine Niederlassungserlaubnis. Es ist davon auszugehen, dass hiervon sukzessive die Flüchtlinge Gebrauch machen und sich die Zahl der Niederlassungserlaubnisse in den nächsten Jahren deutlich erhöht.

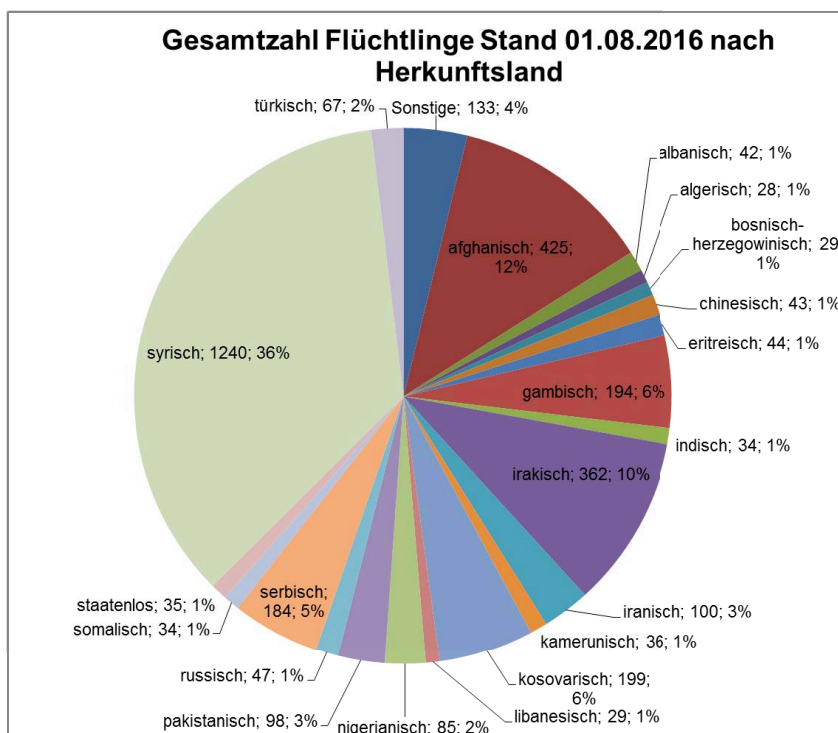
319 Personen haben eine Duldung.

1922 Personen haben eine **Aufenthaltsgestattung**, sind also Asylbewerber und warten auf die Entscheidung über ihren Antrag. Die Aufenthaltsgestattung ist *kein* Aufenthaltstitel und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Das Anwesenheitsrecht zur Durchführung des Asylverfahrens beruht bereits unmittelbar auf Art. 16a GG.

Davon kommen 461 Personen (36%) aus Syrien und weitere 441 Personen aus Ländern mit sehr hoher Bleibewahrscheinlichkeit wie Irak, Eritrea, Somalia und Iran. Es ist davon auszugehen, dass diese 902 Personen zu einem hohen Anteil ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Auch bei weiteren Herkunftsländern gibt es durchaus Chancen auf einen Schutzstatus im Rahmen der individuellen Einzelfallprüfung im Rahmen des Asylverfahrens.

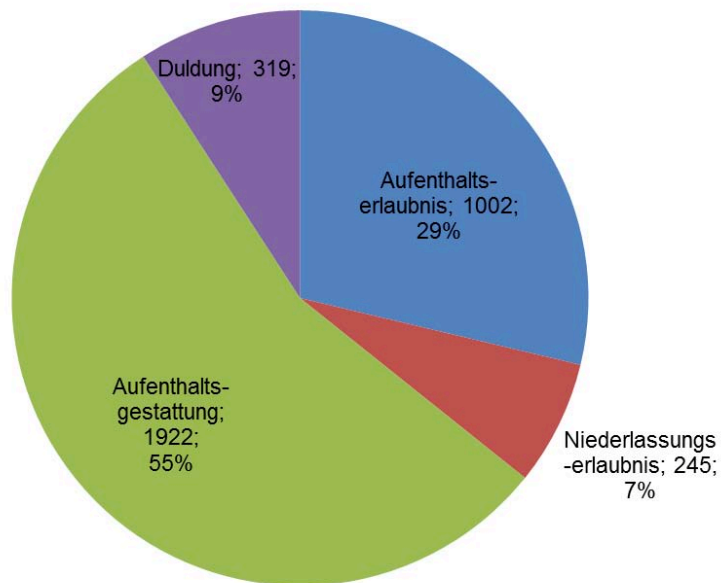
Die Zahl der Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis im Landkreis wird in den nächsten Monaten nochmals deutlich ansteigen und ist im Moment vor allem davon abhängig, wie schnell es dem BAMF gelingt den immensen Antragsstau aufzulösen.

Nachfolgende Grafiken zeigen die aktuellen Strukturdaten der im Landkreis Biberach lebenden Flüchtlinge (3.488 Personen) auf. Die Daten wurden von den Ausländerämtern des Landkreises und der Stadt Biberach erhoben. Angegeben sind sowohl Prozentzahlen als auch absolute Zahlen.

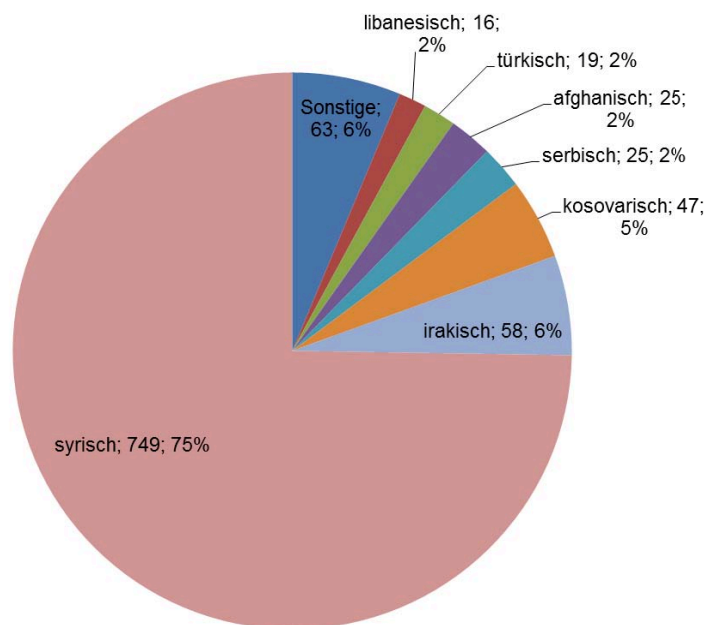


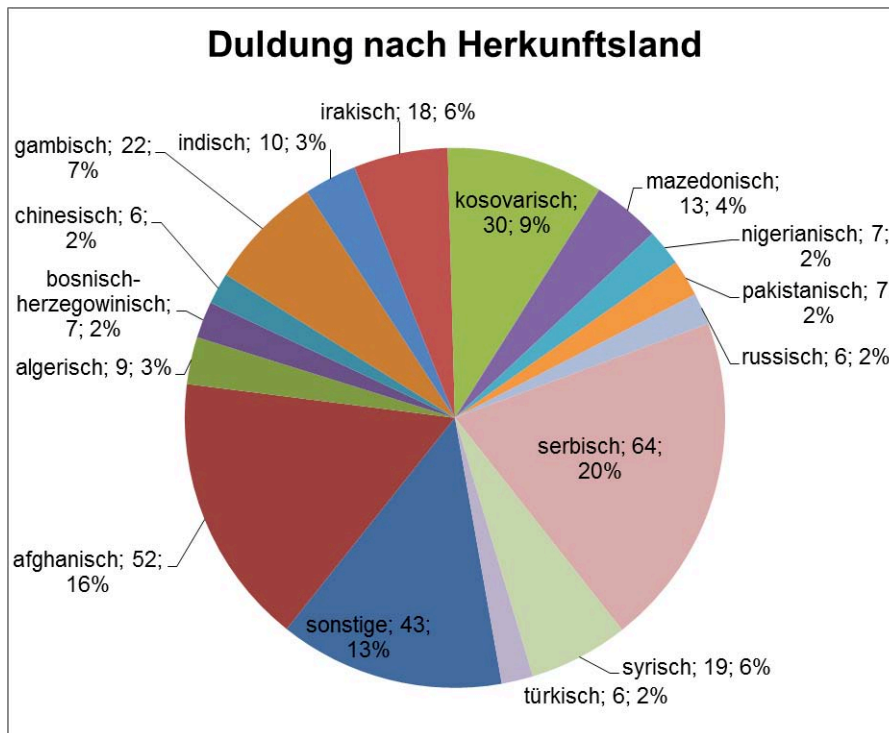
N = 3.488

Verteilung der Flüchtlinge nach Aufenthaltsstatus



Aufenthaltserlaubnis nach Herkunftsländern





5. Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Landkreis Biberach

Von den 3.488 im Landkreis lebenden Flüchtlingen waren zum Stichtag 01.08.2016 **2.914 Personen** (84 %) im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in vorläufiger Unterbringung oder Anschlussunterbringung untergebracht.

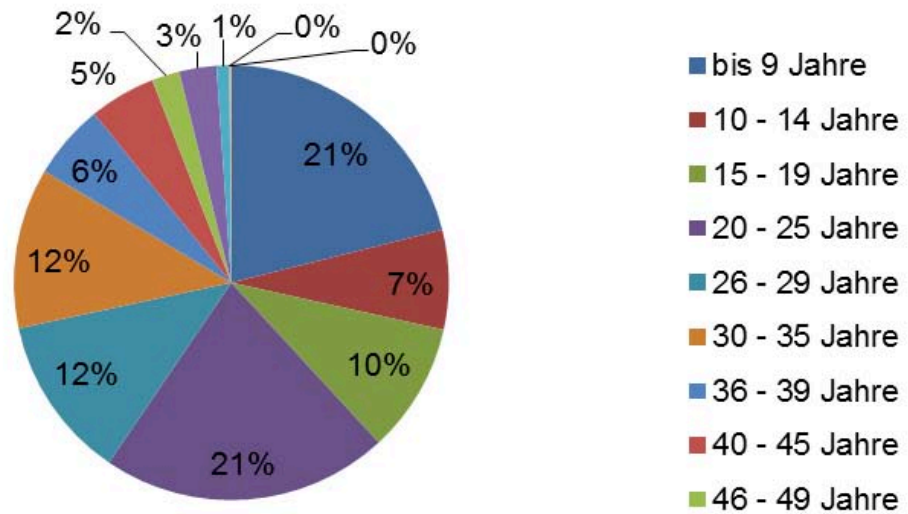
Davon leben 1.915 in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises (Gemeinschaftsunterkünfte) und 999 Personen in den Gemeinden (Anschlussunterbringung).

Aufenthaltsstatus der im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetz untergebrachten Personen (N= 2.914):

Aufenthaltsgestattung	2.065 Personen	71%
Aufenthaltsberechtigung	551 Personen	19%
Duldung	214 Personen	7%
Spätaussiedler	8 Personen	0%
Ohne AR-Status	59 Personen	2%

Altersstruktur der Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung (2.914 Personen):

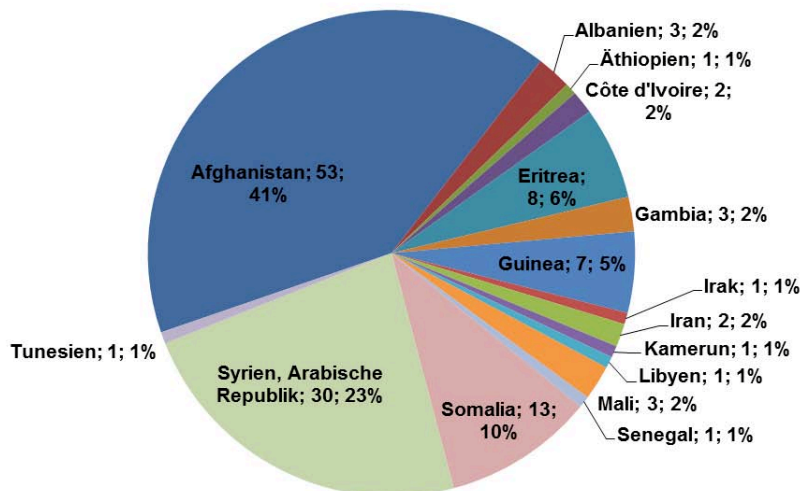
Altersstruktur der im Rahmen des FLüAG untergebrachten Personen



6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

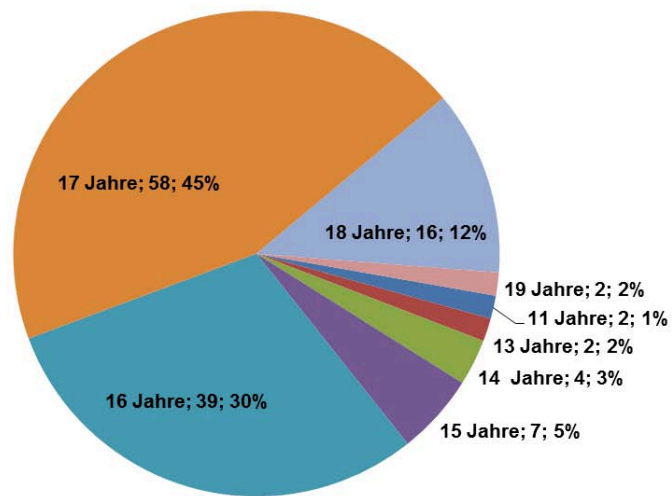
Unter den 3.488 Flüchtlingen zum Stichtag 01.08.2016 befinden sich **130 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, die vom Kreisjugendamt betreut werden. Das Kreisjugendamt erhält nachwievor Zuweisungen von minderjährigen Flüchtlingen. In den nächsten Monaten ist auch hier mit einem Rückgang zu rechnen, da Baden-Württemberg im Ländervergleich sein Aufnahmedefizit abgebaut hat. Die Strukturdaten ergeben sich aus den nachfolgenden Grafiken. Die Unterbringung erfolgt in Gastfamilien und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Auch das Jugendamt selbst tritt hier als Träger solcher Angebote auf und hat mangels Angebot Wohngruppen eingerichtet. Die größte Zahl mit 41 Prozent kommt aus Afghanistan.

Anzahl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Jugendhilfe in Anspruch nehmen nach Herkunftsland Stand 23.08.2016

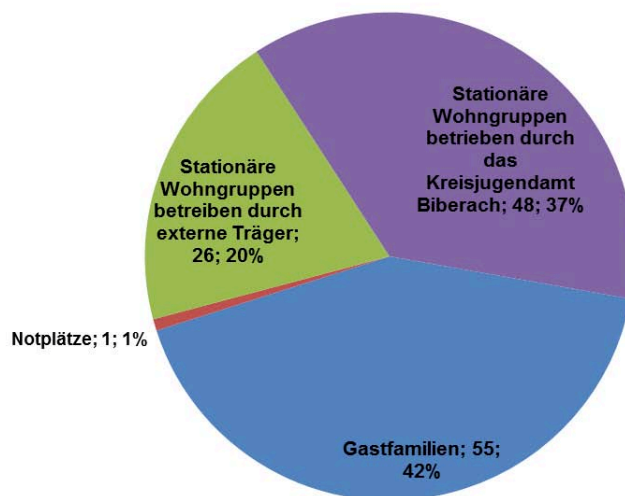


N = 130

**Anzahl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Jugendhilfe in Anspruch nehmen nach Alter
Stand 23.08.2016**



**Anzahl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Jugendhilfe in Anspruch nehmen nach
Unterkunftsform
Stand 23.08.2016**

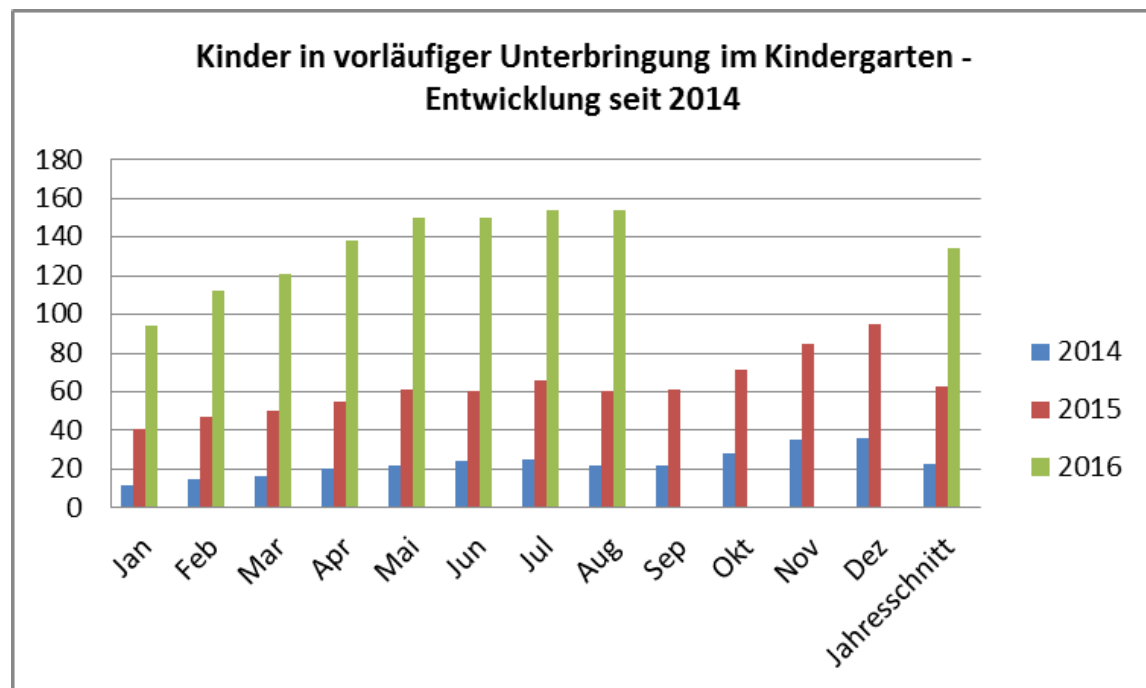


7. Integration in Kindergarten und Schule

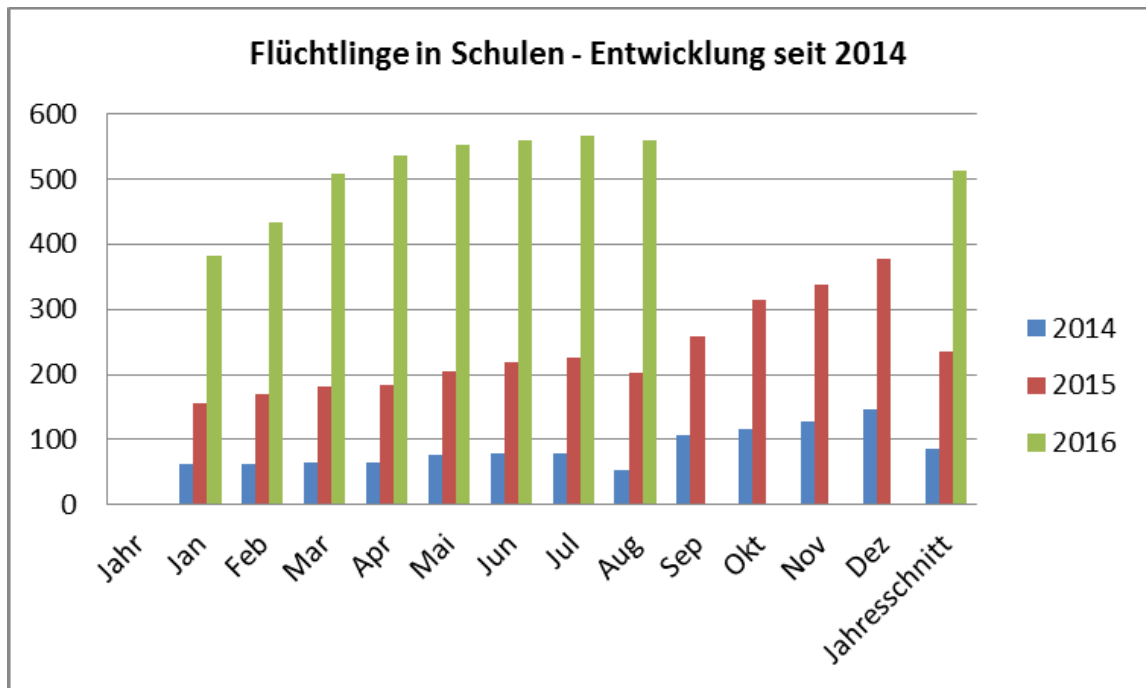
Eine zeitnahe Integration der Kinder und Jugendlichen in Kindergarten und Schule war von Anbeginn an vorrangiges Ziel in der Flüchtlingssozialarbeit. Alle Beteiligten, insbesondere auch die Kommunen, die örtlichen Einrichtungen und die Schulverwaltung haben hier eng und zielorientiert mit der Kreisverwaltung zusammengearbeitet, um diese Aufgabe zu bewältigen. Viele Abstimmungen und auch „kreative“ Lösungen waren notwendig. Zusätzliche Unterstützungsangebote konnte insbesondere über örtliche Ehrenamtskreise etabliert werden, ebenso wie Betreuungsangebote für Kinder in großen Unterkünften außerhalb der Schul- und Kindergartenzeiten durch die ökumenische Flüchtlingsarbeit, finanziert durch Stiftungs- und Spendenmittel.

Eine gute Integration der Kinder und Jugendlichen und bei Bedarf zusätzliche Unterstützungsleistungen wie bspw. durch Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe ist ein wesentlicher Schlüssel für eine gelingende Integration. Dies ist Aufgabe aller Beteiligten. Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen ihre Angebote und Unterstützungsleistungen darauf ausrichten. Kinder die bereits mehrere Jahre die Schule in Deutschland besucht haben und dort die notwendige Unterstützung erhalten haben, werden es sehr viel leichter haben, sich in Ausbildung und Beruf zu integrieren, soziale Folgekosten können so vermieden werden und dringend notwendige Fachkräfte akquiriert werden. Diese Chancen zu nutzen und auf den Weg zu bringen kann und muss gelingen wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen.

Die Integration in Kindergarten und Schulen im Landkreis war eine immense Herausforderung für alle Beteiligten. Die nachfolgenden Grafiken zeigen dies deutlich. Dank Anstrengungen aller Beteiligten ist es gelungen Kinder zeitnah in schulische Angebote und Angebote der Kindertagesbetreuung zu integrieren.



2014 besuchten im Jahresdurchschnitt 23 Kinder einen Kindergarten, 2015 waren es 63 und 2016 Stand August bereits 134 Kinder.

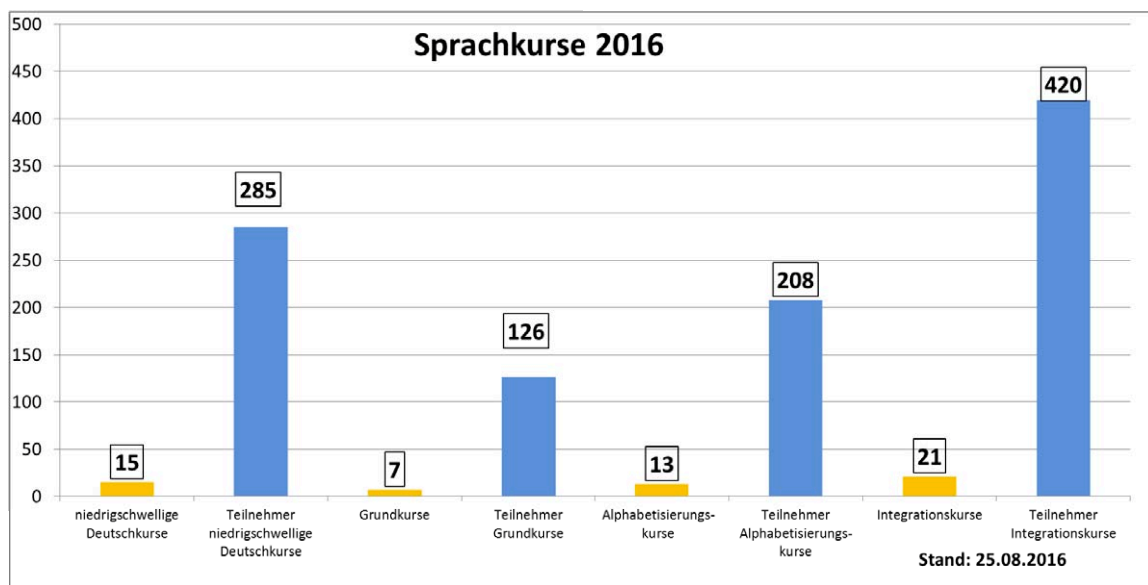
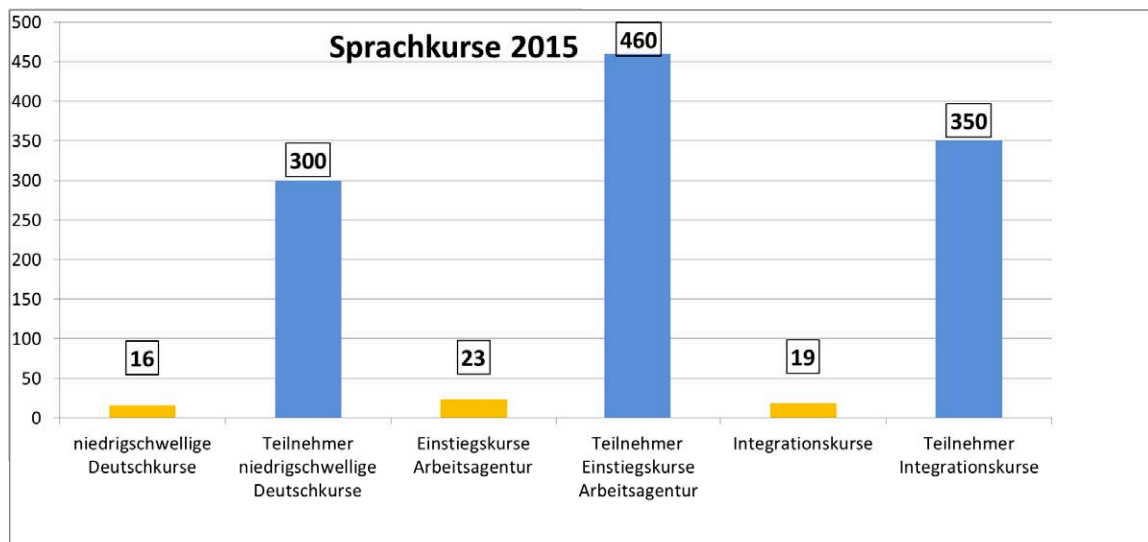


2014 besuchten im Jahresdurchschnitt 86 Kinder und Jugendliche eine Schule, 2015 waren es 236 Personen und 2016 Stand August bereits 513 Kinder und Jugendliche.

8. Sprach- und Integrationskurse

Seit 2015 organisiert das Landratsamt Deutschkurse für Flüchtlinge. Nach Prüfung des Kenntnisstandes mit einem Sprachkompetenzcheck werden die Flüchtlinge für einen Sprachkurs eingeplant, den sie meist wohnortnah besuchen können.

	Unterrichtseinheiten	Teilnehmer
Niedrigschwellige Deutschkurse	150 UE	Flüchtlinge ab 16 Jahren aller Herkunftsländer
Grundkurse (Verwaltungsschrift Deutsch für Flüchtlinge)	300 UE	Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit
Alphabetisierungskurse	300 UE	Flüchtlinge ab 16 Jahren aller Herkunftsländer
Einstiegskurse Arbeitsagentur (einmalige Förderung Ende 2015)	320 UE	Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Irak, Iran und Eritrea
Integrationskurse	660 UE	<ul style="list-style-type: none"> - Flüchtlinge aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia mit Aufenthaltsgestattung - Alle anerkannten Asylbewerber - Alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (länger als 1 Jahr gültig) - EU-Bürger, Spätaussiedler und deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund



Das Jobcenter stellt für anerkannte Asylbewerber eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs aus. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 115 Berechtigungen ausgestellt, bis 25.08.2016 bereits 426 Berechtigungen. Insgesamt nahmen im Jahr 2016 bereits 192 anerkannte Asylbewerber an Integrationskursen teil. Der Anteil an notwendigen Alphabetisierungskursen bzw. Integrationskursen mit Alphabetisierung hat sich deutlich erhöht. Bis Jahresende 2016 sind bereits weitere 8 niedrigschwellige Deutschkurse, 2 Alphabetisierungskurse und 14 Integrationskurse geplant. Eine große Unterstützung erfahren wir auch durch viele ehrenamtliche Helfer, die Deutschunterricht anbieten und mit den Flüchtlingen sprechen.

9. Arbeitsintegration

Mit Blick auf Anzahl und Altersstruktur der Flüchtlinge, stellt die Integration in Ausbildung und Beruf eine der Herausforderungen der nächsten Jahre dar.

Um sich dieser Herausforderung optimal stellen zu können haben Jobcenter und Arbeitsagentur ein Kompetenzzentrum „Arbeitsintegration Flüchtlinge“ – AIF, gegründet. Dieses ist zum 01.02.2016 gestartet. In einer Bürogemeinschaft im Landratsamt arbeiten Mitarbeiter des kommunalen Jobcenters, vom Land und Kreis finanzierte Kümmerer und Mitarbeiter der Arbeitsagentur zusammen. Die Kammern, beruflichen Schulen, die Bildungsregion, berufliche Schulen, Jugendberufshelfer, die ökumenische Flüchtlingsarbeit und das Ehrenamt sind in die Arbeit einbezogen. Nachdem zu Beginn vor allem die Personalakquise, Absprachen und die Organisation im Vordergrund standen können sich die Zahlen sehen lassen. Der AIF betreut zwischenzeitlich 1.200 Flüchtlinge im Alter von 15 bis 45 Jahren. 90 Personen konnten in eine Beschäftigung integriert werden, 160 Personen haben in den letzten sechs Monaten ein Praktikum absolviert und 13 Flüchtlinge werden im September mit einer Ausbildung beginnen.

Ein Schwerpunkt ist auch die Gemeinnützige Tätigkeit, diese wird durch das Bundesprogramm FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) einen weiteren Schub bekommen. Danach finanziert der Bund 100.000 Stellen für gemeinnützige Arbeit für Flüchtlinge. Aktuell laufen bereits Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit, damit diese Stellen zeitnah eingerichtet werden können. Dieser Bereich kann durch das Bundesprogramm deutlich ausgebaut werden.

Die Vermittlung von Flüchtlingen in gemeinnützige Arbeit ist bereits heute ein wesentlicher Arbeitsinhalt des Flüchtlingssozialdienstes. Die Mitarbeiter haben eine Vielzahl von Flüchtlingen in solche Beschäftigungen bei Kommunen und freien Trägern vermittelt. Stand 01.08.2016 arbeiten 121 Flüchtlinge gemeinnützig. Mit einer Vielzahl von gemeinnützigen Einrichtungen wurden Gespräche geführt, um solche Stellen einzuwerben. **Die Bemühungen in diesem Bereich müssen aber noch deutlich verstärkt werden. Hierzu gehört auch die Bereitschaft von Kommunen und Einrichtungen Flüchtlinge gemeinnützig zu beschäftigen.**

10. Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Abschiebungen

Im Jahr 2015 bis zum 9.8. 2016 wurden insgesamt 40 Personen abgeschoben:

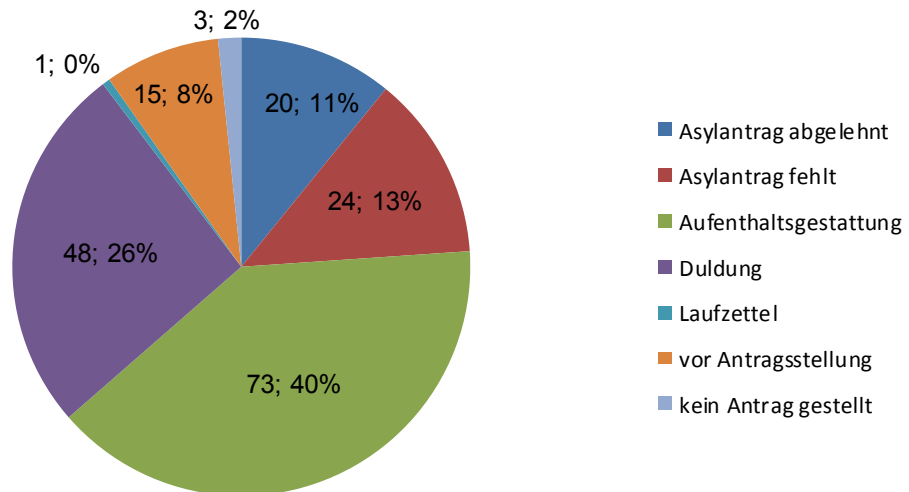
	2015	2016 (bis 09.08.2016)
Albanien	4	11
Algerien	3	0
Kosovo	8	4
Mazedonien	1	2
Serbien	5	0
Indien	0	1
Gambia	0	1
	<hr/> 21	<hr/> 19

Das Landratsamt nimmt seit 01.04.2015 am Landesprogramm „Freiwillige Rückkehr“ teil. Das Land finanziert eine 0,5 Personalstelle. Die Rückkehrberatung wurde in den Flüchtlingssozialdienst integriert und es findet seither eine strukturierte Beratung statt. Seit Projektbeginn wurden 90 Fälle mit insgesamt 188 Personen, beraten. 144 Personen sind bislang durch Unterstützung der Mitarbeiter in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. In vielen Fällen wäre ohne diese Beratung eine Rückkehr nicht zustande gekommen. Die Anfragen und Beratungen nehmen stetig zu und wären bei entsprechender Personalkapazität auch noch ausbaubar.

Nachfolgende Grafiken zeigen den Aufenthaltsstatus und die Herkunftsländer der Personen, die beraten wurden. Vor allem Personen ohne Bleibeperspektive aus den Balkanstaaten konnten so zurückgeführt werden. Seit Frühjahr ist ein Trend zu mehr Beratungen für Fälle auch aus den Ländern Afghanistan und Irak festzustellen. Handelte es sich bei den Balkanländern vor allem um Familien mit Kindern, geht es hier häufig um Einzelpersonen, die zurückreisen wollen.

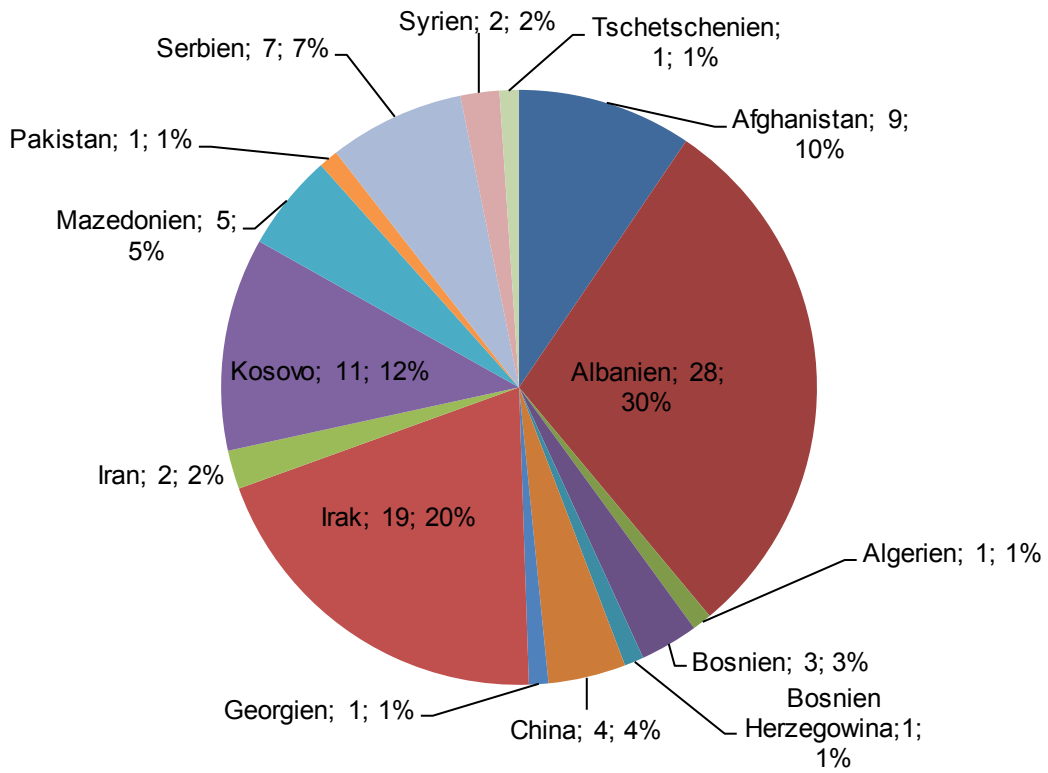
□

Aufenthaltsstatus Personen in Beratung



Quelle: Rückkehrberatung Landkreis Biberach

Herkunftsländer Beratungsfälle



Quelle: Rückkehrberatung Landkreis Biberach

11. Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz und die Verordnung zum Integrationsgesetz sind im Wesentlichen zum 06.08.2016 in Kraft getreten. Es soll Integration fördern und fordern:

Es fördert die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch

- Verbesserte Regeln zur Ausbildungsförderung
- Rechtssicherheit bzgl. Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der Arbeitsmarktsituation der Bundesländer
- eine niedrighschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt durch Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Es fordert von Flüchtlingen eine aktive Pflicht zur Integration. Beispiele hierfür sind

- die Einführung einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge
- die Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen
- Sanktionen bei Pflichtverletzung

Eingefordert wird in Zukunft auch die Integration in unsere Gesellschaft bei Erteilung der dauerhaften Niederlassungserlaubnis von anerkannten Flüchtlingen.

Aus Rechtsgründen müssen einzelne Inhalte zum Integrationsgesetz in einer separaten Verordnung umgesetzt werden. Kerninhalte der Verordnung sind bspw. höhere Kurskapazitäten und Verkürzung der Wartezeiten auf einen Integrationskurs. Aufstockung der Unterrichtseinheiten und stärkere Wertvermittlung in den Kursen, ein auf drei Jahre befristeter Verzicht auf die Vorrangprüfung in den Agenturbezirken. Der Agenturbezirk Ulm/Biberach fällt unter diese Regelung.

12. Fazit

Die Zahl der Menschen, die ein Bleiberecht erhalten, wird in den nächsten Monaten nochmals deutlich zunehmen. Von den rd. 1.900 Personen, die sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren befinden, sind rd. 900 Personen aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit. Auch bei weiteren Herkunftsländern gibt es durchaus Chancen auf einen Schutzstatus im Rahmen der individuellen Einzelfallprüfung im Rahmen des Asylverfahrens. Aufgrund des neuen Integrationsgesetzes ist zu erwarten, dass diese Menschen zunächst eine Wohnsitzauflage für den Landkreis Biberach erhalten. Weiter werden bereits anerkannte Personen sukzessive eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dies bedeutet, dass alle Anstrengungen in die Integration der Menschen in unsere Gesellschaft und hier vorrangig in Ausbildung und Beruf zu richten sind. Insbesondere Kindergärten und Schulen kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu. Die Altersstruktur der Flüchtlinge zeigt aber auch deutlich, dass vor allem die große Altersgruppe der unter 40-Jährigen eine immense Herausforderung ist. Dies kann in einem engen Netzwerk und in gemeinsamer Verantwortung aller Verantwortlichen gelingen. Auch braucht es den Mut für neue Ideen und Ansätze für eine Integration in Ausbildung und Beruf. Sprache ist hier eine der Voraussetzungen. Ein guter Ansatz sind kombinierte Qualifizierungsangebote von Sprachbildung und berufliche Praxis. Hier ist ein niedrighschwelliger Ansatz anzustreben. Auch ist Geduld, Zeit und Scheitern einzuplanen, um nicht Gefahr zu laufen, eine gesamte Generation zu verlieren.

Das neue Integrationsgesetz schafft Bleibemöglichkeiten für Flüchtlinge, die eine Ausbildung machen, sich anstrengen und integrieren, auch wenn sie nicht aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen. Diese Menschen hatten bislang nur wenig Perspektiven auf ein Bleiberecht. Auch Arbeitgeber konnten diese Menschen nicht beschäftigen. Dies trifft insbesondere auf Flüchtlinge aus afrikanischen Ländern zu. Die neuen Regelungen sind ein hoher Motivationsschub für diese jungen Menschen. AIF und Arbeitsagentur arbeiten auch hier eng zusammen und werden den Personenkreis gezielt in den Fokus nehmen.